

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2780/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2700/94 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2781/94 der Kommission vom 15. November 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 2
- Verordnung (EG) Nr. 2782/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2783/94 der Kommission vom 16. November 1994 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/94** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2784/94 der Kommission vom 16. November 1994 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2438/94** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2785/94 der Kommission vom 16. November 1994 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2439/94** 15
- Verordnung (EG) Nr. 2786/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 795 911 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 19
- Verordnung (EG) Nr. 2787/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2118/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 500 490 Tonnen Getreide aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 20

Inhalt (Fortsetzung)	<p>Verordnung (EG) Nr. 2788/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2119/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 278 961 Tonnen Getreide aus Beständen der dänischen Interventionsstelle 21</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2789/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2120/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 1 059 357 Tonnen Getreide aus Beständen der französischen Interventionsstelle 22</p> <p>★ Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen 23</p> <p>★ Verordnung (EG) Nr. 2791/94 der Kommission vom 16. November 1994 über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem 1994 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge des Wirbelsturms Debbie 33</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2792/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 35</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2793/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 37</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2794/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 38</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2795/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 40</p>
----------------------	--

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/741/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1994 über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates) ... 42**

94/742/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. November 1994 über eine zusätzliche finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Klassischen Schweinepest in Belgien 56**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2780/94 DER KOMMISSION**

vom 16. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2700/94 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2700/94 der Kommission⁽³⁾
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Liefe-
rung von 37 064 Tonnen Getreide im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe. Es ist angezeigt, bestimmte Bedin-
gungen des Anhangs I der genannten Verordnung zu
ändern —*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 2700/94 wird wie folgt geän-
dert :Für die Partien C, D, E und F erhält Punkt 10 des
Anhangs I folgende Fassung :„10. Aufmachung und Kennzeichnung⁽⁸⁾⁽¹²⁾ : Siehe
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2a und
II A 3)

— Partien C, F : lose Schüttung

— Partie E : lose Schüttung und 169 030 Säcke
und 80 Nadeln und die erforderlichen Fäden
(2 m pro Sack)⁽⁹⁾— Partie D : in Säcken⁽¹⁰⁾— Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe
Anhang II“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 287 vom 8. 11. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2781/94 DER KOMMISSION**vom 15. November 1994****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2193/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 6.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	31,55	1 247	238,43	60,58	207,43	9 150	25,01	60 478	68,06	24,80
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	74,90	2 952	560,19	143,38	493,02	22 091	59,64	146 927	160,76	58,59
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	18,46	727	138,08	35,34	121,53	5 445	14,70	36 217	39,62	14,44
1.40	0703 20 00	Knoblauch	76,09	2 998	569,08	145,66	500,84	22 442	60,59	149 259	163,31	59,52
1.50	ex 0703 90 00	Porree	55,11	2 191	416,83	106,38	362,51	15 522	43,90	105 358	119,58	42,20
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	57,81	2 331	438,81	113,34	385,48	15 133	43,14	104 614	127,38	45,06
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,71	2 172	405,33	104,22	354,64	14 950	41,74	101 870	116,85	40,02
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	17,14	681	129,98	33,09	113,00	4 877	13,79	31 888	37,18	13,32
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	79,26	3 206	598,09	153,78	523,30	22 060	61,59	150 316	172,41	59,05
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	36,78	1 463	279,14	71,12	243,78	10 454	29,10	68 223	79,83	28,31
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	156,73	6 190	1 180,85	301,00	1 027,29	45 896	124,48	302 761	337,16	123,10
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	21,82	877	162,70	42,58	143,89	5 690	17,51	39 262	47,92	17,72
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	16,90	673	128,33	32,72	111,98	4 793	13,36	31 281	36,73	12,98
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	60,46	2 405	458,53	116,76	398,62	17 204	48,65	112 485	131,17	47,01
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	66,71	2 629	498,94	127,70	439,11	19 676	53,12	130 862	143,19	52,18
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	292,51	11 528	2 187,68	559,96	1 925,36	86 273	232,92	573 787	627,84	228,81
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	109,53	4 317	819,21	209,68	720,98	32 306	87,22	214 865	235,10	85,68
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	111,96	4 422	843,58	215,02	733,88	32 787	88,92	216 287	240,86	87,94
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	61,64	2 453	467,78	119,18	408,52	17 518	48,77	114 325	133,77	47,45
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	326,92	12 885	2 445,07	625,84	2 151,89	96 424	260,32	641 297	701,71	255,74
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	222,14	8 755	1 661,43	425,26	1 462,21	65 520	176,89	435 761	476,81	173,77
1.210	0709 30 00	Auberginen	74,89	2 951	560,12	143,36	492,95	22 089	59,63	146 909	160,74	58,58
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	80,83	3 211	610,71	156,02	533,05	23 248	63,94	150 841	174,96	62,75
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	963,14	37 968	7 218,96	1 845,49	6 319,37	284 424	763,48	1 888 301	2 068,75	754,38
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	94,85	3 738	709,40	181,57	624,34	27 976	75,53	186 062	203,59	74,19
1.250	0709 90 50	Fenchel	73,55	2 966	558,22	144,18	490,38	19 251	54,88	133 083	162,05	57,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	29,03	1 156	220,33	56,18	192,26	8 230	22,94	53 707	63,06	22,28
1.270	ex 0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	66,38	2 616	496,51	127,08	436,97	19 580	52,86	130 226	142,49	51,93
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	83,78	3 378	639,04	164,08	560,82	21 691	62,54	145 547	184,60	66,87
2.20												
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	42,18	1 662	315,51	80,76	277,68	12 442	33,59	82 753	90,54	33,00
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	116,37	4 586	870,38	222,78	766,02	34 324	92,67	228 285	249,79	91,03

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	180,19	7101	1 347,65	344,94	1 186,06	53 146	143,48	353 464	386,76	140,95
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	25,96	1 024	196,32	49,77	170,18	7 580	20,80	50 244	55,80	20,52
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	21,02	828	157,21	40,24	138,36	6 200	16,73	41 235	45,11	16,44
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	24,11	950	180,39	46,17	158,76	7 113	19,20	47 312	51,77	18,86
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	51,61	2 034	386,01	98,80	339,72	15 222	41,09	101 244	110,78	40,37
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	37,95	1 497	286,92	72,74	248,72	11 078	30,40	73 432	81,55	29,98
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	50,74	2 005	383,46	97,43	333,59	14 715	40,22	97 263	109,46	39,89
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	117,23	4 620	876,79	224,42	771,66	34 577	93,35	229 966	251,63	91,70
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	23,76	936	177,70	45,48	156,39	7 007	18,92	46 608	50,99	18,58
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	136,31	5 372	1 019,51	260,95	897,27	40 205	108,54	267 399	292,59	106,63
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	35,19	1 387	263,22	67,37	231,66	10 380	28,02	69 038	75,54	27,53
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	46,43	1 830	347,32	88,90	305,67	13 697	36,97	91 095	99,67	36,32
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	184,66	7 278	1 381,09	353,50	1 215,49	54 464	147,04	362 234	396,35	144,45
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	58,84	2 319	440,08	112,64	387,31	17 355	46,85	115 426	126,30	46,03
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	44,59	1 757	333,53	85,37	293,53	13 153	35,51	87 478	95,71	34,88
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	99,11	3 906	741,24	189,73	652,36	29 231	78,92	194 415	212,73	77,52
2.130	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 81 0808 10 83 0808 10 89	Äpfel	65,64	2 587	490,98	125,67	432,11	19 362	52,27	128 775	140,90	51,35
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	259,60	10 231	1 941,55	496,96	1 708,75	76 567	206,71	509 233	557,20	203,07
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	93,09	3 670	697,79	178,38	610,83	27 492	73,79	182 525	199,96	72,92

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.150	0809 10 00	Aprikosen	85,68	3 388	645,25	164,61	562,73	24 882	68,38	163 247	184,64	67,57
2.160	0809 20 20 0809 20 40 0809 20 60 0809 20 80	Kirschen	155,38	6 144	1 170,13	298,51	1 020,50	45 123	124,00	296 043	334,84	122,54
2.170	ex 0809 30 90	Pfirsiche	77,97	3 073	583,15	149,26	513,23	22 997	62,08	152 951	167,35	60,99
2.180	ex 0809 30 10	Nektarinen	207,11	8 235	1 565,19	400,15	1 372,35	59 102	163,75	382 787	449,15	159,80
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	148,41	5 849	1 109,98	284,11	976,89	43 773	118,18	291 127	318,55	116,09
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	352,01	13 873	2 632,67	673,86	2 317,00	103 822	280,30	690 501	755,55	275,36
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 232,1	49 408	9 305,36	2 396,74	8 133,50	344 866	961,01	2 323 153	2 685,64	922,33
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	194,02	7 673	1 461,18	372,77	1 274,33	56 347	154,85	369 677	418,12	153,02
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	96,54	3 804	722,01	184,80	635,44	28 473	76,87	189 371	207,21	75,51
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	64,19	2 529	480,07	122,88	422,51	18 932	51,11	125 915	137,77	50,21
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	150,62	5 936	1 126,52	288,34	991,44	44 425	119,94	295 465	323,29	117,82
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	509,03	20 106	3 835,16	977,58	3 336,42	149 060	404,29	983 301	1 095,02	399,82

VERORDNUNG (EG) Nr. 2782/94 DER KOMMISSION
vom 16. November 1994
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1574/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
 Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
 Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
 Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
 gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
 preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
 Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kom-
 mission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
 betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
 schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
 dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
 Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
 anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
 dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
 zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
 Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Kommissionsverordnungen Nrn. 54/65/
 EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG)
 Nr. 59/70⁽⁸⁾, alle geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 4155/87⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 2164/72⁽¹⁰⁾, geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹¹⁾, werden die
 Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale
 von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus
 Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumä-
 nien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht,
 soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß
 Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt
 werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 der
 Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 3501/93⁽¹³⁾, werden die Abschöpfungen für Eier ohne
 Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus
 Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
 lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in
 Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
 Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat
 ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren
 Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt
 werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
 genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
 Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. November 1994 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (¹)	Zusatzbeträge
		ECU/100 kg
0408 11 80	01	80,00

(¹) Ursprung :

01 Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2783/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 ⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über Bestände an Interventionsfleisch mit Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern. Es empfiehlt sich daher, dieses Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zum Verkauf anzubieten.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Die Viertel aus Interventionsbeständen können in gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermöglichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung genehmigt werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94 ⁽⁷⁾, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93 ⁽⁹⁾.

Die Verordnung (EG) Nr. 764/94 der Kommission ⁽¹⁰⁾ ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden ungefähr 4 740 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle zum Verkauf angeboten.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr nach den Bestimmungen 02 und 03 gemäß Fußnote 7 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2637/94 der Kommission ⁽¹¹⁾ bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1994, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 54.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 3002/92.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinterviertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der gleichen Art versehen werden.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(3) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 30. November 1994 um 12.00 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(5) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 300 ECU/100 kg.

Artikel 4

(1) Für das im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Fleisch wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Productos de intervención sin restitución (Reglamento (CE) n° 2783/94);

Interventionsvarer uden restitution (Forordning (EF) nr. 2783/94);

Interventionserzeugnisse ohne Erstattung (Verordnung (EG) Nr. 2783/94);

Προϊόντα παρεμβάσεως χωρίς επιστροφή (Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2783/94);

Intervention products without refund (Regulation (EC) No 2783/94);

Produits d'intervention sans restitution (Règlement (CE) n° 2783/94);

Prodotti d'intervento senza restituzione (Regolamento (CE) n. 2783/94);

Produkten uit interventievoorraden zonder restitutie (Verordening (EG) nr. 2783/94);

Produtos de intervenção sem restituição (Regulamento (CE) n° 2783/94).

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽²⁾ dar.

Artikel 5

Die Verordnung (EG) Nr. 764/94 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 30. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)	Mindstepriser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)	Minimum prices expressed in ecus per tonne
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)	Prix minimaux exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata
Lid-Staat	Produkten	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Deutschland	— Vorderviertel, stammend von : Kategorien A/C, Klassen U, R und O	857	700
	— Hinterviertel, stammend von : Kategorien A/C, Klassen U, R und O	3 883	900

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρέμβασης — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

DEUTSCHLAND: Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 1 56 47 72/3
Telex: 411727, Telefax: (069) 15 64 791

VERORDNUNG (EG) Nr. 2784/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2438/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 ⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch. Angesichts der anfallenden hohen Kosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit vermieden werden. Bei der gegenwärtigen Marktlage gibt es Absatzmöglichkeiten für dieses Fleisch in der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sollten Sicherheiten gestellt werden.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93 ⁽⁷⁾, und der Verordnung (EWG) Nr.

2182/77 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 2438/94 der Kommission ⁽⁹⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft sollen folgende Rindfleischmengen verkauft werden :

a) Hinterviertel mit Knochen :

— rund 199 Tonnen von der irischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ;

b) Fleisch ohne Knochen :

— rund 6 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1993 von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gekauftes Fleisch ohne Knochen,

— rund 1 000 Tonnen vor dem 1. Februar 1993 von der italienischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen,

— rund 160 Tonnen vor dem 1. September 1993 von der dänischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen,

— rund 6 400 Tonnen vor dem 1. Juni 1993 von der irischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen zuerst die Erzeugnisse mit der längsten Einlagerungsdauer.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 260 vom 8. 10. 1994, S. 7.

(3) Der Verkauf erfolgt gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 3002/92, (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind im Anhang I aufgeführt.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 5. Dezember 1994 um 12.00 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

(7) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) sind Kaufangebote oder gegebenenfalls Kaufanträge nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) müssen Kaufangebote oder gegebenenfalls Kaufanträge von folgenden Unterlagen begleitet sein:

— einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 1

Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 verarbeitet,

— den genauen Angaben des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufangebote oder gegebenenfalls die Kaufanträge des von ihm vertretenen Antragstellers vorlegen.

(3) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgeht, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 10 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf

— 160 ECU je 100 kg für Hinterviertel mit Knochen,

— 140 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch.

Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung entsprechen 100 kg Hinterviertel mit Knochen 64 kg Fleisch ohne Knochen nach Entfernung des Filets und des Roastbeefs.

Artikel 5

Die Verordnung (EG) Nr. 2438/94 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (*)
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)	Mindstepriser i ECU/ton (*)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (*)
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (*)
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)	Minimum prices expressed in ecus per tonne (*)
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)	Prix minimaux exprimés en écus par tonne (*)
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (*)
Lid-Staat	Produkten	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (*)
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (*)

a) Cuartos traseros con hueso — Bagfjerdinger, ikke udbenet — Hinterviertel mit Knochen — Οπίσθια τέταρτα με κόκαλα — Bone-in hindquarters — Quartiers arrière avec os — Quarti posteriori non disossati — Achtervoeten met been — Quartos traseiros com osso

Ireland	— <i>Hindquarters</i> , from : category C, classes U, R and O	199	1 200
---------	--	-----	-------

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέας χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada

Ireland	— <i>Category C</i> :		
	Shins and shanks	400	1 500
	Plates and flanks	1 000	1 150
	Forequarters	1 500	1 550
	Briskets	1 000	1 500
	Outsides	1 000	2 750
	Knuckles	500	2 400
	Rumps	500	1 900
	Cube Rolls	500	3 100
United Kingdom	— <i>Category C</i> :		
	Rumps	600	1 900
	Thick flanks	600	2 050
	Topsides	400	3 100
	Pony	1 400	1 900
	Pony parts	200	1 400
	Foreribs	100	1 550
	Shins and shanks	1 950	1 450
	Thin flanks	300	1 200
	Silversides	450	3 050
Italia	— <i>Categoria A</i> :		
	Scamone	250	2 000
	Fesa esterne	250	2 500
	Fesa interna	350	2 600
	Noce	150	2 100
Danmark	— <i>Kategori A/C</i> :		
	Øvrigt kød af forfjerdning	122	2 000
	Bryst og slag	16	1 400
	Yderlår med lårtunge	22	2 700

(*) Estos precios se entenderán con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

(*) Disse priser gælder i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(*) Diese Preise gelten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(*) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(*) These prices shall apply in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(*) Ces prix s'entendent conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(*) Il prezzo si intende in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(*) Deze prijzen gelden overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(*) Estes preços aplicam-se conforme o disposto no n° 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- IRELAND :** Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198
- DANMARK :** EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København K
Tlf. (33) 92 70 00, telex 15137 EFDIR DK, telefax (33) 92 69 48
- ITALIA :** Ente per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2785/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2439/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt, bestimmt ist⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 251/93⁽⁶⁾, dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut verpackt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch ohne Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. In einigen Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse. Ein Teil dieses Fleisches sollte gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 zum Verkauf angeboten werden.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Es sollte gewährleistet werden, daß die Erzeugnisse die Gemeinschaft binnen fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags verlassen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sollten Sicherheiten gestellt werden.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁹⁾.

Die Verordnung (EG) Nr. 2439/94 der Kommission⁽¹⁰⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten :

- rund 4 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Juni 1993 angekauft wurden ;
- rund 6 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befinden und vor dem 1. Juni 1993 angekauft wurden ;
- rund 500 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Februar 1993 angekauft wurden.

(2) Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 2824/85 und (EWG) Nr. 3002/92.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹¹⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 260 vom 8. 10. 1994, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(5) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(6) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens am 30. November 1994 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(7) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse müssen das Zollgebiet der Europäischen Union innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Kaufvertrags verlassen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 450 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe a) von Anhang I und 230 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe b) von Anhang I.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Für das Fleisch gemäß Buchstabe b) der Ziffern 1 und 2 des Anhangs I, das gemäß dieser Verordnung verkauft wird, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontroll-exemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Productos de intervención (Reglamento (CE) n° 2785/94);
Interventionsprodukter (Forordning (EF) nr. 2785/94);
Interventionserzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 2785/94);
Προϊόντα παρεμβάσεως (Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2785/94);

Intervention products (Regulation (EC) No 2785/94);
Produits d'intervention (Règlement (CE) n° 2785/94);
Prodotti d'intervento (Regolamento (CE) n. 2785/94);
Produkten uit interventievoorraden (Verordening (EG) nr. 2785/94);

Produtos de intervenção (Regulamento (CE) n° 2785/94).

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ dar.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2439/94 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 30. November 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio mínimo expresado en ecus por tonelada⁽¹⁾ — Mindestpreise in ECU/tonne⁽¹⁾ — Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο⁽¹⁾ — Minimum prices expressed in ECU per tonne⁽¹⁾ — Prix minimaux exprimés en écus par tonne⁽¹⁾ — Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata⁽¹⁾ — Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton⁽¹⁾ — Preço mínimo expresso em ecus por tonelada⁽¹⁾

1. IRELAND		2. UNITED KINGDOM		3. ITALIA	
a) Striploins	2 650	a) Striploins	2 400	a) Rostbeef	2 450
Outsides	2 300	Fillets	4 650	Fesa esterna	2 150
Knuckles	2 400	Thick flanks	2 150		
Rumps	2 350	Rumps	2 150		
Cube-rolls	2 650	b) Shins and shanks	850		
b) Forequarters	850	Ponies	850		
		Foreribs	750		

⁽¹⁾ Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

⁽¹⁾ Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

⁽¹⁾ Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

⁽¹⁾ Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

⁽¹⁾ These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

⁽¹⁾ Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

⁽¹⁾ Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

⁽¹⁾ Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

⁽¹⁾ Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρέμβασης — Addresses of
the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi
d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção**

- IRELAND :** Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198
- ITALIA :** Ente per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2786/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 795 911 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94 ⁽⁴⁾, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2611/94 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den
Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 639 858
Tonnen Getreide im Besitz der spanischen Interventions-
stelle eröffnet.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der spanischen Interventionsstelle zum
Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf
795 911 Tonnen Getreide erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 wird die
Angabe „550 000 Tonnen Gerste“ durch „706 053 Tonnen
Gerste“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 279 vom 28. 10. 1994, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2787/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2118/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 500 490 Tonnen Getreide aus Beständen der deutschen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2118/94 der Kommission⁽⁵⁾
wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf
auf dem Binnenmarkt von 400 490 Tonnen Getreide im
Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der deutschen Interventionsstelle zum Verkaufauf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 500 490
Tonnen Getreide erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2118/94 wird die
Angabe von „100 000 Tonnen Brotweizen“ durch
„200 000 Tonnen Brotweizen“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2788/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2119/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 278 961 Tonnen Getreide aus Beständen der dänischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94 ⁽⁴⁾, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2119/94 der Kommission ⁽⁵⁾
wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf
auf dem Binnenmarkt von 248 387 Tonnen Getreide im
Besitz der dänischen Interventionsstelle eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der dänischen Interventionsstelle des Ver-einigten Königreichs zum Verkauf auf dem Binnenmarkt
angebotene Menge auf 278 961 Tonnen Getreide erhöht
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2119/94 wird die
Angabe von „44 828 Tonnen Gerste“ durch „75 402
Tonnen Gerste“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2789/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2120/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 1 059 357 Tonnen Getreide aus Beständen der französischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2120/94 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2691/94⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den
Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 859 357
Tonnen Getreide im Besitz der französischen Interven-
tionsstelle eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der französischen Interventionsstelle zum
Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf
1 059 357 Tonnen Getreide erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2120/94 wird die
Angabe „100 000 Tonnen Brotweizen“ durch „300 000
Tonnen Brotweizen“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 10.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1994, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2790/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 dritter Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, sind die gemeinsamen Durchführungsvorschriften zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen erlassen worden. Die Erfahrung hat die Notwendigkeit gezeigt, daran einige Änderungen vorzunehmen und zum Zwecke größerer Klarheit und aus Gründen einer verwaltungstechnischen Vereinfachung die Verordnung neuzufassen.

Die geographische Lage der Kanarischen Inseln erschwert ihre Versorgung mit bestimmten Agrarerzeugnissen. Zu den Maßnahmen, die diese Situation verbessern sollen, gehören Vergünstigungen in Form einer Befreiung von Eingangsabgaben und parallel dazu Beihilfen für den Versand von Agrarerzeugnissen aus der Gemeinschaft.

Für bestimmte von den Eingangsabgaben befreite Agrarerzeugnisse mußte bisher schon eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden. Aus Gründen der verwaltungstechnischen Vereinfachung sollte die Einfuhrlizenz daher als Grundlage für die Befreiung von den Eingangsabgaben verwendet werden.

Für andere, der Vorlage einer Einfuhrlizenz nicht unterliegende Agrarerzeugnisse ist eine Bescheinigung erforderlich, die als Grundlage für die Befreiung von Eingangsabgaben dienen soll. Hierzu kann das Formblatt für die Einfuhrlizenz, nachstehend „Freistellungsbescheinigung“ genannt, verwendet werden.

Die Beihilferegelung für die Gemeinschaftserzeugnisse kann unter Zugrundelegung des Formblattes für die

Einfuhrlizenz, nachstehend „Beihilfebescheinigung“ genannt, verwaltet werden.

Für die Durchführung der Sonderregelung für die Versorgung müssen bestimmte Ausstellungsmodalitäten für die vorgenannte Bescheinigung eingeführt werden, die von den üblichen Modalitäten, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2746/94⁽⁶⁾, abweichen.

Mit den Durchführungsänderungen an der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln werden zwei Ziele verfolgt. Einerseits sollen sie das Verfahren der Lizenzerteilung erleichtern und beschleunigen, insbesondere durch die Streichung der allgemeinen Verpflichtung, im voraus eine Sicherheit zu leisten, sowie die Beihilfezahlung bei der Versorgung mit Erzeugnissen der Gemeinschaft. Andererseits sollen sie die Vorgänge stärker begrenzen, die Kontrollen verstärken und den Verwaltungsbehörden die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit diese überprüfen können, ob die Ziele der Regelung erreicht werden, d. h. insbesondere, ob eine regelmäßige Versorgung mit bestimmten Agrarerzeugnissen sichergestellt ist und ob für die durch die geographische Lage der Inseln bedingte Situation durch die effektive Weitergabe der Vergünstigungen bis zum Inverkehrbringen der zum örtlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnisse ein Ausgleich geschaffen wird.

Die Eintragung der Marktteilnehmer, die im Rahmen der Sonderregelung zur Versorgung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, in ein Register stellt eines der vorgenannten Hilfsmittel dar. Diese Eintragung berechtigt zu den Vergünstigungen der Regelung unter der Bedingung, daß die aus den gemeinschaftlichen und den nationalen Bestimmungen entstehenden Verpflichtungen eingehalten werden. Der Antragsteller ist zu dieser Eintragung berechtigt, wenn er eine Reihe von objektiven Bedingungen erfüllt, die den Erfordernissen bei der Durchführung der Regelung entsprechen. Dieser Vorgang muß unterschiedslos jedem Marktteilnehmer der Gemeinschaft offenstehen.

Die Durchführungsbestimmungen der Regelung müssen sicherstellen, daß im Rahmen der in der Bedarfsvoraussetzung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 festgesetzten Mengen der eingetragene Marktteilnehmer eine Lizenz bzw. Bescheinigung über die Erzeugnisse und die Mengen erhält, mit denen er Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung durchführt. Hierzu muß er die Dokumente vorlegen, die den Vorgang und die Berechtigung zum Lizenz- bzw. Bescheinigungsantrag bestätigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 6.

Zur Kontrolle der der Sonderregelung unterliegenden Vorgänge ist unter anderem eine Gültigkeitsdauer der Lizenzen bzw. Bescheinigungen, die den Erfordernissen des Luft- oder Seetransports entspricht, erforderlich sowie die Verpflichtung zum Nachweis, daß die in der Lizenz genannte Lieferung innerhalb kurzer Frist erfolgt ist, sowie das Verbot der Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers.

Die Vergünstigungen in Form einer Befreiung von Eingangsabgaben und einer Beihilfe für die Gemeinschaftserzeugnisse müssen sich auf die Produktionskosten und die Endverbraucherpreise auswirken. Die effektive Weitergabe der Vergünstigungen sollte deshalb überprüft werden.

Die Höhe der Zollschuld wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex den Gemeinschaften (1) festgesetzt.

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 bestimmt, daß die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallenden Erzeugnisse weder erneut in ein Drittland ausgeführt noch in ein anderes Land der Gemeinschaft weiterbefördert werden dürfen. Im Falle der Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse auf den Kanarischen Inseln gilt dieses Verbot jedoch weder für traditionelle Wiederausfuhren noch für die traditionellen Versendungen. Es ist erforderlich, die zur Gewährung dieser Befreiung und zur Kontrolle ihrer Durchführung notwendigen Modalitäten vorzusehen.

Zur Anwendung dieser Abweichung sollten die Mengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den Kanarischen Inseln traditionell ausgeführt oder versandt werden können, auf der Grundlage der durchschnittlichen Ausfuhr- und Versandmengen in den Jahren 1989, 1990 und 1991, d. h. vor Inkrafttreten der POSEICAN-Regelung, wie von den spanischen Behörden ermittelt, festgelegt werden.

Die Beurteilung der Anwendung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 eingeführten Regelung und der durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Änderungen führen zu einer Verschärfung der Bestimmungen über die durchzuführenden Kontrollen sowie zur Festlegung der Verwaltungsanktionen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Durchführung der angewendeten Maßnahmen zu gewährleisten.

Es empfiehlt sich, daß die zuständigen Behörden im Rahmen der für die besonders abgelegenen Regionen geltenden Partnerschaftsverfahren die zur Durchführung und Überwachung der Einhaltung der Regelung notwendigen Verwaltungsmaßnahmen festlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher betroffenen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Einfuhr aus Drittländern

KAPITEL I

Einfuhr von Erzeugnissen, für die eine Einfuhr-
lizenz vorgelegt werden muß

Artikel 1

(1) Die in Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Befreiung von den Einfuhrabgaben erfolgt bei Vorlage einer Einfuhrlizenz, die die in Absatz 3 genannten besonderen Angaben enthält.

(2) Die Einfuhrlizenz wird auf Antrag der Beteiligten durch die von Spanien bezeichneten zuständigen Behörden im Rahmen der Menge erteilt, die in der Bedarfsvorausschätzung vorgesehen ist.

Sie wird auf dem Formblatt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgestellt.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben :

a) in Feld 20 je nachdem einen der folgenden Vermerke :

- „Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie“ unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d);
- „Erzeugnisse für den direkten Verbrauch“ unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d);
- „Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Mast eingeführte Rinder“ ;

b) in Feld 24 die Vermerke „Befreiung von den Einfuhrabgaben“ und „Lizenz zur Verwendung auf den Kanarischen Inseln“.

c) in Feld 12 den letzten Gültigkeitstag.

(4) Zur Anwendung der Regelung werden Einfuhrabgaben auf die Mengen erhoben, um welche die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschritten werden. Der Toleranzrahmen von 5 % gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird unter der Bedingung gewährt, daß die entsprechenden Einfuhrabgaben entrichtet werden.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

KAPITEL II

Einfuhr von Erzeugnissen, für die keine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muß

Artikel 2

(1) Die in Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, für die keine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muß, erfolgt bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung.

(2) Die Freistellungsbescheinigung wird auf dem Formblatt der Einfuhrlizenz im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgestellt.

Artikel 8 Absätze 3 und 5 sowie die Artikel 10, 13 bis 16, 19, 20, 21, 24 bis 31, 33 Absätze 1 und 3 und die Artikel 34 bis 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

(3) Die Angabe „Freistellungsbescheinigung“ ist in das obere linke Feld der Lizenz zu drucken oder zu stempeln.

(4) Die Freistellungsbescheinigung wird auf Antrag der Beteiligten durch die von Spanien bezeichneten Behörden erteilt.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und die Freistellungsbescheinigung enthalten folgende Angaben :

a) in Feld 20 je nach Fall einen der folgenden Vermerke :

- „Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie“ unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d);
- „Erzeugnisse für den direkten Verbrauch“ unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d);

b) in Feld 24 die Vermerke „Befreiung von den Einfuhrabgaben“ und „Lizenz zur Verwendung auf den Kanarischen Inseln“.

c) in Feld 12 den letzten Gültigkeitstag.

TITEL II

Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen

Artikel 3

(1) Die Beihilfe wird nach Vorlage einer völlig ausgeschöpften Beihilfebescheinigung gezahlt.

Die Vorlage der Beihilfebescheinigung gilt als Antrag auf Beihilfe.

Die zuständigen Stellen zahlen die Beihilfe innerhalb von fünfzig Tagen nach Einreichung der verwendeten Beihilfebescheinigung, es sei denn,

- a) es handelt sich um einen Fall höherer Gewalt, oder
- b) es wurde eine Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Beihilfeanspruchs eingeleitet. In diesem Fall wird die Beihilfe erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs gezahlt.

(2) Die Beihilfebescheinigung wird auf dem Formblatt der Einfuhrlizenz im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgestellt.

Artikel 8 Absätze 3 und 5 sowie die Artikel 10, 13 bis 16, 19, 20, 21, 24 bis 31, 33 Absätze 1 und 3 und die Artikel 34 bis 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

(3) Die Angabe „Beihilfebescheinigung“ ist in das obere linke Feld der Lizenz zu drucken oder zu stempeln.

Die Felder 7 und 8 der Beihilfebescheinigung werden vollständig durchgestrichen.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung und die Beihilfebescheinigung enthalten folgende Angaben :

a) in Feld 20 je nach dem einen der folgenden Vermerke :

- „Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie“ unter Beachtung der Bestimmung in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d),
- „Erzeugnisse für den direkten Verbrauch“ unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c) und d)
- „Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Mast eingeführte lebende Tiere“;

b) in Feld 24 den Vermerk „Lizenz zur Verwendung auf den Kanarischen Inseln“;

c) in Feld 12 den letzten Gültigkeitstag.

(5) Der anwendbare Beihilfebetrug ist der am Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung geltende Betrag.

(6) Die Beihilfebescheinigung wird auf Antrag der Beteiligten durch die von Spanien bezeichneten zuständigen Behörden im Rahmen der Menge erteilt, die in der Bedarfsvorausschätzung vorgesehen ist.

(7) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für die Beihilfe ist die vollständige Anrechnung der Beihilfebescheinigung durch die zuständigen Behörden des Bestimmungsorts.

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs kann unter den in den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁾ genannten Bedingungen im voraus festgesetzt werden.

TITEL III

Gemeinsame Bestimmungen und Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher

Artikel 4

(1) Für die Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie und die Erzeugnisse für den direkten Verbrauch sind jeweils gesonderte Bedarfsvorausschätzungen vorzulegen. Die Bedarfsvorausschätzungen können im Laufe des Jahres angepaßt werden.

(2) Auf Wunsch der Kommission führen die zuständigen Behörden sektorale Studien zur Aufstellung der Bedarfsvorausschätzungen durch.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrlicenzen sowie die Freistellungs- und Beihilfebescheinigungen werden nur solchen Marktteilnehmern erteilt, die in ein von den zuständigen Behörden geführtes Register eingetragen sind.

(2) Jeder Marktteilnehmer kann die Eintragung in dieses Register beantragen.

Die Eintragung in das Register setzt folgendes voraus:

- a) der Marktteilnehmer verfügt über die erforderlichen Mittel, Strukturen und amtlichen Genehmigungen für die Ausübung seiner Tätigkeit in dem betreffenden Sektor und hat insbesondere die behördlichen Auflagen hinsichtlich der Buchführung und der Steuererklärung erfüllt;
- b) er kann gewährleisten, daß diese Tätigkeit auf den Kanarischen Inseln durchgeführt wird;
- c) er sorgt bei der Vermarktung der Agrarerzeugnisse auf den Kanarischen Inseln zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden dafür, daß die gewährten Vergünstigungen bis zur Ebene des Endverbrauchs und des Verbrauchers weitergegeben werden;

d) er verpflichtet sich im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln und gemäß den Zielen dieser Regelung,

- den zuständigen Behörden auf Anfrage alle notwendigen Angaben zu den abgewickelten Handelsgeschäften zu übermitteln, insbesondere zu den praktizierten Preisen und Gewinnspannen,
- ausschließlich in seinem Namen und auf eigene Rechnung zu handeln,
- Lizenzen bzw. Bescheinigungen lediglich für Mengen zu beantragen, die seinen Vermarktungskapazitäten für die fraglichen Erzeugnisse entsprechen, und
- weder in einer Weise zu handeln, die zu einer künstlich erzeugten Produktknappheit führen könnte, noch die verfügbaren Erzeugnisse zu künstlich niedrigen Preisen zu vermarkten.

(3) Der Verarbeitungsunternehmer, der Verarbeitungserzeugnisse, die aus gemäß der Sonderregelung für die Kanarischen Inseln zugelassenen Rohstoffen gewonnen wurden, ausführen oder versenden will, muß bei der Einreichung des in Absatz 2 genannten Antrags auf Eintragung in das Register diese Absicht erklären und den Verarbeitungsort angeben.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind unterschiedslos auf alle Marktteilnehmer in der Gemeinschaft anzuwenden.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 4, Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 8 nehmen die zuständigen Behörden den von einem Marktteilnehmer zu jeder Lieferung gestellten Antrag auf Erteilung einer Lizenz bzw. Bescheinigung an, sofern ihm das Original der Kaufrechnung und das Original oder die beglaubigte Abschrift eines der nachstehend genannten Papiere beiliegt:

— Seekonnossement oder Luftfrachtbrief
und

— Ursprungsbescheinigung bei Erzeugnissen aus Drittländern bzw. Bescheinigung gemäß Artikel 311 Buchstabe c) bzw. 315 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽²⁾ (Versandpapier T2 bzw. T2L) bei Gemeinschaftserzeugnissen.

Die Kaufrechnung, das Konnossement oder der Luftfrachtbrief müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird nach Maßgabe der Lieferfrist festgesetzt. In besonderen Fällen kann diese Frist von den zuständigen Behörden verlängert werden, wenn die Durchführung der Lieferung durch schwerwiegende und unvorhergesehene Schwierigkeiten verzögert wird. Sie darf jedoch zwei Monate vom Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenzen sowie die Freistellungs- bzw. Beihilfebescheinigungen für die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse sind den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Löschung der Waren zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten vorzulegen.

(2) Die Waren werden in gesonderten Losen vorgeführt, die der jeweils vorgelegten Lizenz bzw. Bescheinigung entsprechen.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten werden die Lizenzen bzw. Bescheinigungen vollständig angerechnet.

Der Nachweis über die Anrechnung der Lizenz bzw. Bescheinigung muß innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten erbracht werden.

(3) Die Lizenzen bzw. Bescheinigungen sind nicht übertragbar.

Artikel 8

(1) Ist, gemessen an einer Bedarfsvorausschätzung, bei einem bestimmten Erzeugnis eine erhebliche Zunahme der Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen sowie Freistellungs- bzw. Beihilfebescheinigungen zu verzeichnen und scheint dadurch die Erreichung eines oder mehrerer Ziele der besonderen Versorgungsregelung gefährdet, so benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die Kommission und übermitteln ihr alle Angaben, die hinsichtlich des Versorgungsbedarfs der Kanarischen Inseln von Bedeutung sind.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen trifft die Kommission jede erforderliche Maßnahme, um anhand der verfügbaren Mengen und der Erfordernisse der vorrangigen Sektoren die Versorgung der Kanarischen Inseln mit lebensnotwendigen Gütern sicherzustellen.

(2) Unbeschadet der erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Einschränkung der Erteilung von Lizenzen bzw. Bescheinigungen kürzen die zuständigen Stellen alle Anträge um einen einheitlichen Prozentsatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in Absprache mit den spanischen Behörden unbeschadet besonderer Vorschriften, die zur Behebung der in einem bestimmten Sektor aufgetretenen erheblichen Schwierigkeiten zu erlassen sind.

Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die tatsächliche Weitergabe der Vergünstigung zu überprüfen, die sich aus der Freistellung von den Einfuhrabgaben oder der Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe ergibt. Zu diesem Zweck können sie gegebenenfalls schätzen, welche Handelsmargen und Preise von den einzelnen betroffenen Marktteilnehmern praktiziert werden.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und ihre etwaigen Änderungen werden der Kommission mitgeteilt.

Artikel 10

(1) Kommt der Marktteilnehmer seinen gemäß Artikel 5 eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, so treffen die zuständigen Behörden unbeschadet der nach einzelstaatlichem Recht anzuwendenden Sanktionen, außer im Falle höherer Gewalt, folgende Maßnahmen:

— Wiedereinziehung der Vergünstigung, die dem Inhaber der Einfuhrlizenz, der Freistellungsbescheinigung oder der Beihilfebescheinigung gewährt worden war, und

— je nach Schwere des Verstoßes vorläufige oder endgültige Aussetzung des Eintrags.

Die im ersten Gedankenstrich genannte Vergünstigung entspricht dem von der Freistellung betroffenen Betrag der Einfuhrabgaben bzw. dem Beihilfebetrags.

(2) Führt der Inhaber einer Lizenz bzw. Bescheinigung die vorgesehene Einfuhr oder Verbringung nicht durch, so verliert er für die auf den letzten Gültigkeitstag der Lizenz bzw. Bescheinigung folgenden sechzig Tage das Recht, eine Lizenz bzw. Bescheinigung zu beantragen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall höherer Gewalt. Nach dieser Frist setzt die Erteilung weiterer Lizenzen bzw. Bescheinigungen eine Sicherheitsleistung in Höhe der zu gewährenden Vergünstigungen voraus.

Bei Vorliegen ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden gerechtfertigter Gründe können diese Behörden der Anwendung eines Toleranzrahmens von 5 % für die Unterschreitung der eingeführten oder zu verbringenden Mengen zustimmen.

(3) Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Erzeugnismengen wiederzuerwenden, die aufgrund von nicht bzw. teilweise genutzten oder ausgesetzten Lizenzen bzw. Bescheinigungen weiter zur Verfügung stehen, oder um die Vergünstigung wieder einzuziehen.

Artikel 11

(1) Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse in den in Anhang II genannten Mengen auszuführen oder zu versenden, so wird ihm von den zuständigen Behörden im Rahmen der in Anhang II genannten Mengen eine Höchstmenge an Erzeugnissen zugewiesen, die er ausführen oder versenden darf.

(2) Die zuständigen Behörden genehmigen die Ausfuhr oder den Versand von Verarbeitungserzeugnissen in anderen Mengen als den in Absatz 1 genannten nur, sofern den zuständigen Behörden ein hinreichender Nachweis darüber erbracht wird, daß diese Erzeugnisse keine Rohstoffe enthalten, deren Einfuhr oder Einbringen im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln erfolgt ist.

(3) Die Verarbeitungsvorgänge, die im Rahmen der in Anhang II genannten Mengen eine Ausfuhr oder einen herkömmlichen Versand nach sich ziehen, müssen mutatis mutandis den Verarbeitungsbedingungen entsprechen, die in den Vorschriften für die aktive Veredelung und die Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in den Artikeln 114, 130 und 131 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 festgelegt sind.

(4) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission alle Auskünfte über die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 erfolgten Ausfuhren und den Versand sowie die Informationen über die aufgrund von obigem Absatz 2 erteilten Genehmigungen.

Artikel 12

(1) Die bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr, dem Versand, der Wiederausfuhr und dem Weiterversand von Agrarerzeugnissen auf den Kanarischen Inseln vorzunehmenden Warenkontrollen sind bei einer repräsentativen Auswahl von mindestens 10 % der gemäß Artikel 7 vorgelegten Lizenzen bzw. Bescheinigungen vorzunehmen.

Auf die Warenhauskontrollen finden die Modalitäten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates⁽¹⁾ sinngemäß Anwendung.

(2) Im Falle der in Anhang I genannten Erzeugnisse sind diese Kontrollen bei einer repräsentativen Auswahl von mindestens 20 % der gemäß Artikel 7 vorgelegten Lizenzen bzw. Bescheinigungen vorzunehmen.

(3) In besonderen Fällen kann die Kommission die Anwendung höherer Kontrollsätze verlangen.

Artikel 13

In besonderen Fällen und soweit erforderlich, um für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmungen zu sorgen, sehen die zuständigen Behörden unbeschadet der Artikel 10 und 15 eine Sicherheitsleistung in der der Vergünstigung entsprechenden Höhe vor.

Artikel 14

Spanien erläßt die zusätzlichen Bestimmungen, die für die Verwaltung und unmittelbare Überwachung der

besonderen Versorgungsregelung sowie zur Ermittlung der Mengen der Agrarerzeugnisse erforderlich sind, für die Lizenzen zur Einfuhr in und zur Ausfuhr aus den Kanarischen Inseln beantragt und ausgestellt werden.

Die spanischen Behörden teilen der Kommission unverzüglich die zur Anwendung des ersten Unterabsatzes geplanten Maßnahmen vor deren Inkrafttreten mit.

Artikel 15

(1) Innerhalb eines Zeitraums von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden auf Ersuchen eines Marktbeteiligten, der die Eintragung in das Register gemäß Artikel 5 beantragt hat, diesem gemäß Artikel 6 eine Lizenz bzw. Bescheinigung erteilen, sofern der Antrag auf Erteilung einer Lizenz bzw. Bescheinigung den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 entspricht.

Die Ausstellung der Lizenz bzw. Bescheinigung setzt eine Sicherheitsleistung voraus.

(2) Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 ausgestellten Lizenzen bzw. Bescheinigungen, die vor Ablauf ihrer Gültigkeit nicht ausgeschöpft wurden, können gemäß vorstehendem Absatz 1 durch Lizenzen bzw. Bescheinigungen über die Restmengen ersetzt oder bei gleichzeitiger Rückzahlung der Sicherheitsleistung annulliert werden.

Artikel 16

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 wird aufgehoben.

(2) Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 1995 einen Bericht über den Stand der Durchführung der vorliegenden Verordnung und insbesondere über die Wirksamkeit der in Artikel 12 genannten Kontrollen. Anhand der gewonnenen Erfahrungswerte wird sie gegebenenfalls die nötigen Änderungen verfügen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 6.

*ANHANG I***VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, FÜR DIE EIN MINDESTKONTROLLSATZ VON 20 %
GILT****(Artikel 12 Absatz 2)**

1. Fleisch von Rindern,
 - frisch oder gekühlt des KN-Codes 0201,
 - gefroren des KN-Codes 0202.
 2. Tafelwein des KN-Codes ex 2204.
 3. Milcherzeugnisse
 - flüssige Milch des KN-Codes 0401,
 - eingedickte Milch oder Milchpulver des KN-Codes 0402,
 - Butter des KN-Codes 0405,
 - Käse der KN-Codes 0406 30, 0406 90 23, 0406 90 25, 0406 90 27, 0406 90 77, 0406 90 79, 0406 90 81 und 0406 90 89,
 - Zubereitungen aus Milch
 - für Kinder des KN-Codes 2106 90 91,
 - ohne tierische Fette des KN-Codes 1901 90 90.
-

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN DER VERARBEITUNGSERZEUGNISSE, DIE JÄHRLICH IM RAHMEN
DER TRADITIONELLEN WARENSTRÖME AUSGEFÜHRT ODER VERSANDT WERDEN
KÖNNEN

(Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 11)

KN-Code	Mengen in Kilogramm (oder Liter*)	
	in die EG	in Drittländer
0402 10	—	54 000
0402 21	64 000	11 000
0402 29	—	33 000
0402 91	3 000	3 000
0402 99	1 000	1 000
0403 10	—	7 000
0403 90	1 000	1 000
0405	6 000	12 000
0406 10	17 000	119 000
0406 30	2 000	5 000
0406 40	2 000	1 000
0406 90	25 000	14 000
0710 21	—	1 000
0710 22	1 000	1 000
0710 30	2 000	1 000
0710 40	1 000	1 000
0710 80	4 000	16 000
0710 90	—	1 000
0711 20	—	1 000
0711 40	—	1 000
0811 90	1 000	1 000
0812 90	3 000	1 000
0813 50	1 000	1 000
1101 00	105 000	1 000
1102 20	13 000	6 000
1102 90	1 000	1 000
1104 19	4 000	1 000
1105 00	—	1 000
1507 90	—	300 000
1514 90 90	—	3 000 000
1601 00	10 000	44 000
1602 41	13 000	1 000
1602 49	16 000	39 000
1602 50	—	50 000
1702 90	675 000	6 000
1704 10	19 000	20 000
1704 90	648 000	293 000
1804 00	—	1 000
1805 00	1 000	45 000
1806 10	4 000	58 000
1806 20	1 000	25 000
1806 31	1 000	4 000
1806 90	30 000	38 000
1901 20	1 140 000	—
1901 90	2 521 000	45 000
1902 11	1 000	2 000
1902 19	1 000	47 000
1902 20	—	1 000
1902 30	1 000	37 000

KN-Code	<i>Mengen in Kilogramm (oder Liter*)</i>	
	in die EG	in Drittländer
1903 00	—	1 000
1904 10	3 000	2 000
1904 90	—	1 000
1905 20	—	1 000
1905 30	45 000	132 000
1905 40	1 000	3 000
1905 90	15 000	43 000
2004 10	22 000	1 000
2004 90	4 000	72 000
2005 10	1 000	63 000
2005 20	57 000	1 000
2005 40	2 000	19 000
2005 59	2 000	—
2005 60	34 000	1 000
2005 70	9 000	3 000
2005 80	1 000	5 000
2005 90	20 000	27 000
2006 00	5 000	27 000
2007 10	3 000	2 000
2007 91	3 000	8 000
2007 99	463 000	7 000
2008 19	1 000	1 000
2008 20	18 000	38 000
2008 30	10 000	1 000
2008 40	10 000	2 000
2008 50	2 000	1 000
2008 60	1 000	1 000
2008 70	5 000	1 000
2008 92	104 000	12 000
2008 99	224 000	1 000
2009 19	18 000	24 000
2009 30	—	10 000
2009 40	9 000	7 000
2009 60	—	1 071 000
2009 70	2 000	3 000
2009 80	11 000	18 000
2009 90	16 000	12 000
2101 10	5 000	3 000
2101 20	1 000	1 000
2101 30	1 000	—
2102 10	1 000	28 000
2102 20	—	2 000
2102 30	—	3 000
2103 10	—	2 000
2103 20	22 000	35 000
2103 30	1 000	3 000
2103 90	30 000	61 000
2104 10	22 000	193 000
2104 20	1 000	595 000
2105 00	167 000	505 000
2106 10	3 000	28 000
2106 90	8 000	13 000
2202 10	*5 000 000	*203 000
2202 90	*3 000 000	*799 000
2203 00	*70 000	*157 000

KN-Code	<i>Mengen in Kilogramm (oder Liter*)</i>	
	in die EG	in Drittländer
2205 10	*47 000	*1 000
2205 90	*17 187 000	*3 295 000
2208 40	*47 000	*43 000
2208 50	*9 000	*7 000
2208 90	*190 000	*17 000
2209 00	—	*18 000
2301 20	20 610 000	18 654 000
2309 90	20 000	1 525 000
3002 10	8 000	1 000
3002 20	1 000	1 000
3002 90	1 000	1 000
3004 20	1 000	3 000
3004 50	1 000	—
3004 90	51 000	18 000
3005 10	1 000	2 000
3005 90	2 000	1 000
3203 00	1 000	1 000
3307 49	1 000	14 000
3307 90	7 000	6 000
3401 19	2 000	9 000
3402 13	5 000	—
3402 20	135 000	69 000
3402 90	40 000	62 000
3403 19	7 000	1 000
3405 30	1 000	1 000
3405 40	2 000	6 000
3901 10	195 000	32 000
3901 20	80 000	76 000
3904 21	49 000	180 000
3909 50	2 000	47 000
3912 90	7 000	1 000
3917 21	195 000	11 000
3917 23	20 000	10 000
3917 32	65 000	68 000
3917 39	33 000	2 000
3917 40	270 000	65 000
3919 10	860 000	30 000
3920 10	2 100 000	2 000
3920 20	310 000	8 000
3920 99	340 000	—
3921 90	20 000	70 000
3923 10	49 000	59 000
3923 21	727 000	356 000
3923 29	23 000	72 000
3923 30	180 000	35 000
3923 40	18 000	25 000
3923 90	1 000	13 000
3924 10	6 000	5 000
3924 90	10 000	4 000
3926 90	132 000	198 000
4823 11	1 000	3 000
4823 51	9 000	15 000
4823 59	6 000	3 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 2791/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem 1994 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge des Wirbelsturms Debbie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und die Artikel 20 und 30,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmung zu der Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft wurde erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/94⁽⁴⁾.

Der Wirbelsturm Debbie hat am 10. September 1994 in den gemeinschaftlichen Bananenanbaugebieten von Martinique und Guadeloupe sowie in den AKP-Staaten St. Lucia und Dominica erhebliche Schäden angerichtet. Die Erzeugung in den geschädigten Gebieten wird durch diese außergewöhnlichen Umstände bis Juli 1995 nachhaltig beeinträchtigt, ebenso erfahren die Einfuhr und die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes im vierten Quartal 1994 starke Einschränkungen mit der Folge, daß die Marktpreise in mehreren Gebieten der Gemeinschaft stark anzusteigen drohen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 kann die Bedarfsvorausschätzung erforderlichenfalls revidiert werden, um insbesondere außergewöhnliche, die Produktions- oder Einfuhrbedingungen beeinträchtigende Umstände zu berücksichtigen, und kann das vorgesehene Einfuhrzollkontingent angepaßt werden.

Dank einer solchen Anpassung muß es möglich sein, den Gemeinschaftsmarkt bis Ende 1994 ausreichend zu versorgen. Für Einführer, denen geschädigte Bananenerzeuger angeschlossen sind oder die geschädigte Bananenerzeuger unmittelbar vertreten und darüber hinaus, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, ihre traditionellen Absatzmärkte in der Gemeinschaft auf Dauer verlieren würden, sollte eine Entschädigung vorgesehen werden.

Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt es sich um besondere Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93. Vor Inkrafttreten der neuen Marktorganisation am 1. Juli 1993 sahen die einzelstaatlichen Marktorganisationen im Hinblick auf Notfälle oder außergewöhnliche Umstände wie im Fall des Wirbelsturms Debbie vor, daß die Marktversorgung unter Wahrung der Interessen der durch solche außergewöhnliche Umstände geschädigten Einführer durch andere Lieferanten gewährleistet wird.

Die Gemeinschaft hat überdies im Rahmen der Uruguay-Runde ein Abkommen ausgehandelt, das eine Umverteilung von Lieferungen für den Fall, daß derartige außergewöhnliche Umstände auftreten, unter Wahrung der Interessen der so geschädigten Lieferanten vorsieht.

Solange das genannte Abkommen noch nicht angewandt wird, sollten in den durch die beschriebenen außergewöhnlichen Umstände betroffenen Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft und AKP-Staaten dementsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Einführern, die Schaden erlitten haben, da sie den Gemeinschaftsmarkt nicht mit Bananen mit Ursprung in den geschädigten Erzeugungsgebieten versorgen können, muß zum Ausgleich die Genehmigung erteilt werden, Drittlandsbananen und nicht traditionelle AKP-Bananen einzuführen.

Die auf dem Gemeinschaftsmarkt gemäß dieser Maßnahme abgesetzten Mengen werden zu gegebener Zeit bei der Bestimmung der auf die jeweiligen Einführer entfallenden Bezugsmengen im Rahmen der künftigen Einfuhrzollkontingente berücksichtigt. Diese Maßnahme muß Einführern, die ohne anderen Ausgleich unmittelbar Schaden erleiden, nach Maßgabe des erlittenen Nachteils zugutekommen.

Unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet der tatsächlichen Handelsgewohnheiten bestimmen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Einführer ihren Sitz haben, die durch diese Maßnahmen zu begünstigenden Einführer und die eingetretenen Schäden unter Zugrundelegung der von den Einführern vorgelegten Belege.

Diese Verordnung muß angesichts des verfolgten Zwecks unverzüglich in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 261 vom 11. 10. 1994, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das für 1994 eröffnete Einfuhrzollkontingent von 2 118 000 Tonnen Eigengewicht wird auf 2 171 400 Tonnen Eigengewicht erhöht.

(2) Die zusätzliche Menge von 53 400 Tonnen Eigengewicht wird den nach Artikel 2 bestimmten Einführern wie folgt zugeteilt :

- a) 30 000 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von Martinique versorgen,
- b) 5 900 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von Guadeloupe versorgen,
- c) 14 800 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von St. Lucia versorgen,
- d) 2 700 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von Dominica versorgen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mengen werden Einführern zugeteilt,

- denen durch den Wirbelsturm Debbie geschädigte Erzeuger angeschlossen sind oder von denen solche Erzeuger unmittelbar vertreten werden,
- und die im letzten Vierteljahr 1994 auf eigene Rechnung den Gemeinschaftsmarkt wegen der genannten Schäden nicht mit Bananen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ursprünge versorgen können.

(2) In den Mitgliedstaaten, in denen die Einführer ihren Sitz haben, bestimmen die zuständigen Behörden die in Frage kommenden, die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllenden Einführer und teilen ihnen im Rahmen dieser Verordnung die Mengen zu nach Maßgabe der

— Mengen, die auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gebiete oder Staaten entfallen,

— Schäden, die sie durch den Wirbelsturm Debbie erlitten haben.

(3) Die zuständigen Behörden bewerten die eingetretenen Schäden unter Zugrundelegung sämtlicher Belege und Angaben, die die in Frage kommenden Einführer vorlegen.

Artikel 3

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 24. November 1994 die Bananenmengen mit, die Gegenstand eines Vorschlags für eine Zuteilung im Rahmen dieser Verordnung sind.

(2) Überschreitet die Gesamtmenge, die Gegenstand der durch den Wirbelsturm Debbie veranlaßten Zuteilungsvorschläge ist, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte zusätzliche Menge des Einfuhrzollkontingents, setzt die Kommission zur Anwendung auf sämtliche Zuteilungen einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz fest.

(3) Die Einfuhrlizenzen „Wirbelsturm Debbie“ werden spätestens am 5. Dezember 1994 erteilt und gelten bis 9. Februar 1995.

In Feld 20 der genannten Einfuhrlizenzen ist „Wirbelsturm Debbie“ zu vermerken.

Artikel 4

Die mit den Einfuhrlizenzen „Wirbelsturm Debbie“ für den zollrechtlich freien Verkehr abzufertigenden Bananenmengen werden zur Anwendung der Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 bei der Bestimmung der 1994 auf die in Frage kommenden Einführer entfallenden Bezugsmengen berücksichtigt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2792/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 15. November 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. November 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	13,65	9,99
1001 90 99	0	0	13,65	9,99
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	18,07	14,33
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1107 10 11	0	0	24,30	17,78	17,78
1107 10 19	0	0	18,15	13,29	13,29
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2793/94 DER KOMMISSION
vom 16. November 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulation für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 2141/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2758/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird auf 51,415 ECU/100 kg festge-
setzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird jedoch mit Wirkung vom
19. November 1994 ersetzt, um den an der Regelung der
garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-
rungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2794/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2654/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2777/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2654/94 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 15. November 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2654/94, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 295 vom 16. 11. 1994, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. November 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,3683	—
1702 20 90	0,3683	—
1702 30 10	—	50,59
1702 40 10	—	50,59
1702 60 10	—	50,59
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	96,12
1702 60 90 90 ⁽³⁾	0,3683	—
1702 90 30	—	50,59
1702 90 60	0,3683	—
1702 90 71	0,3683	—
1702 90 90 10 ⁽⁴⁾	—	96,12
1702 90 90 90 ⁽⁵⁾	0,3683	—
2106 90 30	—	50,59
2106 90 59	0,3683	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

⁽⁴⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft anderen Inulinsirup als den der Unterposition 1702 60 90 unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin und Oligofruktosen gewonnenen, mit einem Gehalt an Fruktose in freier Form oder in Form von Saccharose von 10 GHT oder mehr.

⁽⁵⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 90 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2795/94 DER KOMMISSION
vom 16. November 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2776/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 15. November 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 295 vom 16. 11. 1994, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	31,72 ⁽¹⁾
1701 11 90	31,72 ⁽¹⁾
1701 12 10	31,72 ⁽¹⁾
1701 12 90	31,72 ⁽¹⁾
1701 91 00	36,83
1701 99 10	36,83
1701 99 90	36,83 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1994

über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien (Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates)

(94/741/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 und 6 und Anhang VI,

gestützt auf die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG,

gestützt auf die Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 18 der Richtlinie 75/439/EWG, Artikel 16 der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 17 der Richtlinie 86/278/EWG wurden durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG ersetzt, der den Mitgliedstaaten vorschreibt, der Kommission in sektoralen Berichten Angaben über die Durchführung bestimmter Gemeinschaftsrichtlinien zu übermitteln.

Dieser Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen.

Der erste sektorale Bericht wird den Zeitraum 1995 — 1997 erfassen.

Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der in Artikel 6 der genannten Richtlinie vorgesehenen Stellungnahme des Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Anlage zur vorliegenden Entscheidung beigefügten Fragebögen zu den Richtlinien 75/439/EWG, 75/442/EWG und 86/278/EWG werden angenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden anhand dieser Fragebögen die sektoralen Berichte erstellen, die sie der Kommission gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG zu unterbreiten haben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6.

*ANHANG***VERZEICHNIS DER FRAGEBÖGEN**

1. Fragebogen zur Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽²⁾.
2. Fragebogen zur Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.
3. Fragebogen zur Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6.

Anwendung der Richtlinie 91/692/EWG zur *Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte* über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

FRAGEBOGEN

Bericht der Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Anwendung der **Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (1)

Es ist nicht nötig, bereits gemachte Angaben zu wiederholen.

I. UMSETZUNG IN EINZELSTAATLICHES RECHT

1. a) Wurden der Kommission die Einzelheiten der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht erlassen wurden, übermittelt? (Ja/Nein)
 - b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Nein“ ist, geben Sie bitte die entsprechenden Gründe an.
2. a) Wurden Maßnahmen gemäß Artikel 7 getroffen? (Ja/Nein)
 - b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, wurden der Kommission Einzelheiten dieser Maßnahmen mitgeteilt? (Ja/Nein)
 - c) Wenn die Antwort auf Buchstabe b) „Nein“ ist, geben Sie bitte die entsprechenden Gründe an.
3. a) Wurden strengere Maßnahmen gemäß Artikel 16 getroffen? (Ja/Nein)
 - b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, wurden der Kommission Einzelheiten dieser Maßnahmen mitgeteilt? (Ja/Nein)
 - c) Wenn die Antwort auf Buchstabe b) „Nein“ ist, geben Sie bitte die entsprechenden Gründe an.

II. ANWENDUNG DER RICHTLINIE

1. a) Wurden die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln 2 und 3 getroffen, um sicherzustellen, daß Altöle eingesammelt und beseitigt werden, ohne daß vermeidbarer Schaden für Mensch und Umwelt entsteht? (Ja/Nein)
 - b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Nein“ ist, geben Sie bitte die entsprechenden Gründe an.
 - c) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, füllen Sie bitte die folgenden Tabellen soweit als möglich aus, und geben Sie jeweils an, wenn es sich um eine Schätzung handelt.
 - i)

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Gesamtmenge Öl, in Verkehr gebracht oder verkauft, wenn sie verfügbar ist.			

ii)

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Gesamtmenge der angefallenen Altöle, davon :			
Gesammelte Menge			
Aufbereitete Menge			
Verbrannte Menge			
Verklippte Menge (einschließlich definitive Deponie)			

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, s. 48.

2. a) Wurde der Mitgliedstaat durch technische, wirtschaftliche und organisatorische Sachzwänge gemäß Artikel 3 Absatz 1 daran gehindert, die Aufbereitung von Altölen zu begünstigen?

(Ja/Nein)

b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, geben Sie bitte weitere Einzelheiten bekannt.

- c) Haben technische, wirtschaftliche und organisatorische Sachzwänge laut Artikel 3 Absatz 2 die Durchführbarkeit der Verbrennung von Altölen beeinflusst?

(Ja/Nein)

d) Wenn die Antwort auf Buchstabe c) „Ja“ ist, geben Sie bitte weitere Einzelheiten bekannt.

- e) Wenn die obgenannten Sachzwänge die Aufbereitung oder Verbrennung von Altölen verhindert haben, wurden Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 getroffen?

(Ja/Nein)

f) Wenn die Antwort auf Buchstabe e) „Ja“ ist, geben Sie bitte weitere Einzelheiten bekannt.

3. a) Sind Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 getroffen worden?

(Ja/Nein)

b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, geben Sie bitte Einzelheiten einzelstaatlicher Aufklärungsmaßnahmen bekannt, und nennen Sie gegebenenfalls Beispiele sonstiger Maßnahmen. Geben Sie u.a. an, welche Behörde die Maßnahmen einführte, ferner die Art der Maßnahmen, welche Medien genutzt wurden (Fernsehen, Rundfunk, Presse usw.), die Zielgruppen sowie gegebenenfalls eine Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen (bitte drücken Sie dies als eventuelle Zunahme der Altölsammlung zur Behandlung oder Aufbereitung aus).

4. Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus, und nehmen Sie dabei Bezug auf Unternehmen, die Altöle sammeln (geben Sie auch an, wenn es sich um eine Schätzung handelt).

Stufe NUTS (*) der überwachenden Behörde (Artikel 5 Absatz 4)	Anzahl der Behörden	Genehmigungsverfahren eingerichtet (Ja/Nein)	Gesamtanzahl der registrierten/ genehmigten Unternehmen		Bemerkungen (zusätzliches Blatt benutzen, falls nötig)
			Nur Altöle	Altöle und sonstige Abfälle	

(*) NUTS : (Nomenclature des unités territoriales statistiques) entspricht im Deutschen VSGE (Verzeichnis der Statistischen Gebietseinheiten); erhältlich bei Eurostat.

5. a) Wurde entschieden, daß die Bearbeitung der Altöle gemäß Artikel 5 Absatz 3 einem der in Artikel 3 vorgesehenen Behandlungsverfahren zugeordnet wird?

(Ja/Nein)

b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, geben Sie bitte das Behandlungsverfahren an.

- c) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, geben Sie an, ob geeignete Überprüfungen eingeführt wurden. Geben Sie eine kurze Beschreibung.

6. a) Füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus, und nehmen Sie dabei Bezug auf Unternehmen, die Altöle beseitigen. Geben Sie an, wenn es sich um eine Schätzung handelt.

Tabelle A

Stufe NUTS der Behörde (Artikel 6 Absatz 1)	Anzahl der Behörden	Anzahl der Genehmigungen (*) Nur Altöle			Zusätzliche Bemerkungen
		Aufbereitung	Verbrennung	Verklippung (einschließlich definitiver Deponie)	

(*) Anlagen / Unternehmen.

Tabelle B

Stufe NUTS der Behörde (Artikel 6 Absatz 1)	Anzahl der Behörden	Anzahl der Genehmigungen (*) Altöle und sonstige Abfälle			Zusätzliche Bemerkungen
		Aufbereitung	Verbrennung	Verklippung (einschließlich definitiver Deponie)	

(*) Anlagen / Unternehmen.

b) Geben Sie bitte an, wie die zuständige Behörde vorgegangen ist, um festzustellen, daß alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt nach Artikel 6 Absatz 2 getroffen wurden.

7. a) Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus, und geben Sie dabei die Emissionsgrenzwerte sowohl für die im Anhang der Richtlinie (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)) festgelegten Schadstoffe, als auch für andere Stoffe und Parameter an.

Schadstoff	Emissionsgrenzwert laut Anhang der Richtlinie		Nationale Emissionsgrenzwerte		Bemerkungen (zusätzliches Blatt benutzen, falls nötig)
	mg/Nm ³		Wert	Einheit	
Cd	0,5				
Ni	1				
	entweder	oder			
Cr					
Cu	1,5	5			
V					
Pb	5				
Cl	100				
F	5				
SO ₂	—				
Staub (insgesamt)	—				

7. b) Füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus, indem Sie Einzelheiten der für Anlagen mit einem Wärmeeinsatz von weniger als 3 MW (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)) geltenden Kontrollen sowie die auf nationaler Ebene geltenden Emissionsgrenzwerte angeben.

Schadstoff	Nationale Emissionsgrenzwerte		Bemerkungen (zusätzliches Blatt benutzen, falls nötig)
	Wert	Einheit	
Cd			
Ni			
Cr			
Cu			
V			
Pb			
Cl			
F			
SO ₂			
Staub (insgesamt)			

7. c) Füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus, indem Sie sich auf die Verbrennung von Altölen in Anlagen beziehen. Geben Sie an, wenn es sich bei den Angaben um eine Schätzung handelt.

Stufe NUTS der überwachenden Behörde (Artikel 8 Absatz 1)		Anzahl der Behörden	Zusätzliche Bemerkungen
≥ 3 MW			
≤ 3 MW			

8. Füllen Sie bitte die folgende Tabelle gemäß Artikel 11 hinsichtlich der Mindestmengen Altöle aus, wie von den Mitgliedstaaten angegeben.

	Mindestmenge	Zusätzliche Bemerkungen
Produktion		
Sammlung		
Beseitigung		

9. a) Erhalten die Unternehmen, die Altöle sammeln, Zuschüsse gemäß Artikel 14?

(Ja/Nein)

- b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, geben Sie bitte die durchschnittliche Höhe dieser Zuschüsse, Ihre Berechnungsgrundlage und die Finanzierungsmethode(n) an.

10. a) Erhalten die Unternehmen, die Altöle beseitigen, Zuschüsse gemäß Artikel 14?

(Ja/Nein)

- b) Wenn die Antwort auf Buchstabe a) „Ja“ ist, geben Sie bitte die durchschnittliche Höhe dieser Zuschüsse, ihre Berechnungsgrundlage und die Finanzierungsmethode(n) an.

Anwendung der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

FRAGEBOGEN

für den Bericht der Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽¹⁾

Es ist nicht nötig, bereits gemachte Angaben zu wiederholen.

I. UMSETZUNG IN EINZELSTAATLICHES RECHT

1. a) Wurden der Kommission Texte der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die zur Umsetzung der geänderten Richtlinie erlassen wurden, übermittelt?

(Ja/Nein)

b) Wenn nein, bitte begründen.

2. Bitte um Angabe (mit Hilfe der nachstehenden Tabelle) der Zahl der auf den einzelnen NUTS-Niveaus nach Artikel 6 benannten zuständigen Behörden (Schätzung) sowie des Grades ihrer Zuständigkeit durch Ankreuzen der einschlägigen Felder.

Behörde	Zahl der Behörden oder Stellen	Abfallbewirtschaftungspläne (Artikel 7 Absatz 1)	Genehmigungen für Beseitigungsanlagen (Artikel 9 Absatz 1) ^(*)	Genehmigungen für Verwertungsanlagen (Artikel 10) ^(*)	Registrierung von Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 9 und 10 (Artikel 11)	Registrierung der Anlagen oder Unternehmen nach Artikel 12	Bemerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt)
NUTS 0 ^(**)							
NUTS 1							
NUTS 2							
NUTS 3							
NUTS 4							
NUTS 5							

^(*) Anlagen/Unternehmen.

^(**) NUTS (Nomenclature des unités territoriales statistiques) entspricht im Deutschen VSGE (Verzeichnis der statistischen Gebietseinheiten); erhältlich bei EUROSTAT.

II. ANWENDUNG DER RICHTLINIE

1. a) Sind Abfallbewirtschaftungspläne zur Verwirklichung der Ziele gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 erstellt worden? (Ja/Nein)
- b) Wenn die Antwort zu Buchstabe a) „Nein“ lautet, bitte begründen.
- c) Für jeden bereits ausgearbeiteten Abfallbewirtschaftungsplan wird um Angabe folgender Einzelheiten ersucht (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt):

Behörde	Datum			Abfallkategorie			
	Annahme/Veröffentlichung	Beginn der Anwendung oder der letzten Überarbeitung	Ablauf der Anwendung (*)	Siedlungsabfälle (Ja/Nein)	Gefährliche Abfälle (Ja/Nein)	Andere (bitte angeben)	Geographisches Geltungsgebiet

(*) Im Fall eines weiter wirksamen Planes, bitte „wirksam“ angeben.

- d) i) Hat irgendeine Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 mit anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission stattgefunden? (Ja/Nein)
- ii) Lautet die Antwort zu Ziffer i) „Ja“, bitte Einzelheiten über Ausmaß und Form dieser Zusammenarbeit angeben.
- e) i) Sind der Kommission Einzelheiten über allgemeine Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 3 mitgeteilt worden? (Ja/Nein)
- ii) Lautet die Antwort zu Ziffer i) „Nein“, bitte begründen.
2. a) Sind der Kommission Einzelheiten über gemäß Artikel 3 Absatz 1 ergriffene Maßnahmen mitgeteilt worden? (Ja/Nein)
- b) Lautet die Antwort zu Buchstabe a) „Nein“, bitte begründen.
3. a) Sind zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 5 Absatz 1 zur Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen zusätzliche Maßnahmen ergriffen worden? (Ja/Nein)
- b) Wenn „Ja“, Bitte um Angabe von Einzelheiten.
- c) Bitte um die Angabe von Einzelheiten über das Ausmaß und die Form irgendeiner Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1.
- d) Welcher Autarkiegrad wurde in der Abfallbeseitigung im Mitgliedstaat erreicht? Bitte verdeutlichen Sie die Antwort mit tatsächlichen oder geschätzten Zahlen für die Abfallproduktion und -beseitigung im Mitgliedstaat, bezogen auf die im Mitgliedstaat zu beseitigende Gesamtabfallmenge.
4. Geben Sie bitte nach Artikel 7 Absatz 1 folgende Einzelheiten bekannt, wenn sie verfügbar sind, wobei anzugeben ist, wenn es sich um eine Schätzung handelt:

	Siedlungsabfälle (Tonnen/Jahr)	Gefährliche Abfälle (Tonnen/Jahr)	Andere Abfälle, bitte angeben (Tonnen/Jahr)
Gesamtabfall erzeugt (*), davon :			
— wiederverwertet (*):			
— verbrannt (*):			
— verbrannt mit Energiegewinnung (*):			
— auf einer Deponie gelagert (*):			
— andere Verwertung (*) (genaue Angabe):			

(*) Im Mitgliedstaat.

5. a) Sind allgemeine Regeln für Befreiungen nach Artikel 11 erlassen worden?

(Ja/Nein)

b) Wenn „Ja“ und wenn die Kommission über die erlassenen allgemeinen Regeln nicht unterrichtet wurde, bitte Gründe angeben.

6. a) Wurden Anlagen oder Unternehmen, die in den Artikeln 9 und 10 genannt werden, angehalten, Standardaufzeichnungen gemäß Artikel 14 zu führen?

(Ja/Nein)

Wenn „Ja“, geben Sie bitte weitere Einzelheiten bekannt.

b) Müssen die Erzeuger von Abfällen Artikel 14 einhalten?

(Ja/Nein)

Wenn „Ja“, geben Sie bitte weitere Einzelheiten bekannt.

Anwendung der Richtlinie 91/692/EWG zur *Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung* der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

FRAGEBOGEN

für den Bericht der Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽¹⁾

Es ist nicht nötig, bereits gemachte Angaben zu wiederholen.

I. UMSETZUNG IN DAS EINZELSTAATLICHE RECHT

1. a) Wurden der Kommission die Einzelheiten der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermittelt, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen wurden?
(Ja/Nein)
- b) Wird Buchstabe a) mit „Nein“ beantwortet, bitte Gründe anführen.
2. a) Wenn gemäß Artikel 5 nationale Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, daß die Verwendung von Klärschlämmen in den Böden verboten wird, in denen die Konzentration eines oder mehrerer Schwermetalle die festgelegten Grenzwerte überschreitet, wurden dann diese Maßnahmen der Kommission mitgeteilt?
(Ja/Nein)
- b) Wird Buchstabe a) mit „Nein“ beantwortet, bitte Gründe anführen.
- c) Wenn nationale Bestimmungen erlassen wurden, die strenger sind als in der Richtlinie vorgesehen, wurden dann diese Bestimmungen der Kommission gemäß Artikel 12 übermittelt?
(Ja/Nein)
- d) Wird Buchstabe c) mit „Nein“ beantwortet, bitte Gründe anführen.

II. ANWENDUNG DER RICHTLINIE

1. Bitte geben Sie spezifische Bedingungen an, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich für erforderlich gehalten werden, wenn Restschlämme aus Klärgruben und ähnlichen Abwasserreinigungsanlagen in der Landwirtschaft verwendet werden.
2. a) Bitte füllen Sie bezüglich Artikel 5 die folgende Tabelle aus (angeben, wenn eine der Angaben geschätzt ist).

Metall	Artikel 5 Absatz 1		Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)		Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)	
	Konzentration im Boden		Konzentration im Klärschlamm		Anwendung in der Landwirtschaft	
	Richtlinie Anhang I A	Nationale Grenzwerte	Richtlinie Anhang I B	Nationale Grenzwerte	Richtlinie Anhang I C	Nationale Grenzwerte
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	kg/ha/Jahr	kg/ha/Jahr
Kadmium	1 — 3		20 — 40		0,15	
Kupfer	50 — 140		1 000 — 1 750		12	
Nickel	30 — 75		300 — 400		3	
Blei	50 — 300		750 — 1 200		15	
Zink	150 — 300		2 500 — 4 000		30	
Quecksilber	1 — 1,5		16 — 25		0,1	
Chrom	—		—		—	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991. S. 48.

- b) Wenn der Mitgliedstaat die unter Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) vorgeschlagene Möglichkeit gewählt hat, bitte die Höchstmenge an Schlämmen angeben, die pro Flächeneinheit und Jahr auf die Böden ausgebracht werden dürfen (in Tonnen Trockensubstanz pro ha und Jahr).
- c) Wurden höhere Grenzwerte für die Schwermetallkonzentration im Boden laut Anhang IA Fußnote 1 gestattet, bitte folgende Tabelle ausfüllen (angeben, wenn eine der Angaben geschätzt ist).

Metall	Anzahl der Orte (*)	Erfasste Fläche (ha)	Art des Bodens (einschließlich hydrologische Charakteristiken)	pH	Neuer Grenzwert (mg/kg Trockensubstanz)	Kommentare und/oder Begründung der Ausnahme (zusätzliches Blatt benutzen, wenn nötig)
Kadmium						
Kupfer						
Nickel						
Blei						
Zink						
Quecksilber						
Chrom						

(*) Oder Anzahl der Kläranlagen, für die eine Ausnahme gilt.

- d) Wurden höhere Grenzwerte für die Schwermetallkonzentration im Boden laut Anhang IA Fußnote 2 gestattet, bitte folgende Tabelle ausfüllen (Angaben in den ersten drei Spalten sind freigestellt).

Metall	Anzahl der Orte (*)	Maximal gestattete Schlammmenge (Tonnen Trockensubstanz)	Art des Bodens (einschließlich hydrologische Charakteristiken)	pH	Neuer Grenzwert (mg/kg Trockensubstanz)	Kommentare und/oder Begründung der Ausnahme (zusätzliches Blatt benutzen, wenn nötig)
Kupfer						
Nickel						
Zink						

(*) Oder Anzahl der Kläranlagen, für die eine Ausnahme gilt.

- e) Wurden höhere Grenzwerte für die Schwermetallkonzentration im Boden laut Anhang IC Fußnote 1 gestattet, bitte folgende Tabelle ausfüllen (angeben, wenn eine der Angaben geschätzt ist).

Metall	Anzahl der Orte	Erfasste Fläche (ha)	Art des Bodens (einschließlich hydrologische Charakteristiken)	pH	Neuer Grenzwert (kg/ha/Jahr)	Kommentare und/oder Begründung der Ausnahme (zusätzliches Blatt benutzen, wenn nötig)
Kadmium						
Kupfer						
Nickel						

Metall	Anzahl der Orte	Erfasste Fläche (ha)	Art des Bodens (einschließlich hydrologische Charakteristiken)	pH	Neuer Grenzwert (kg/ha/Jahr)	Kommentare und/oder Begründung der Ausnahme (zusätzliches Blatt benutzen, wenn nötig)
Blei						
Zink						
Quecksilber						
Chrom						

3. a) Bezüglich Artikel 6 ist kurz anzugeben, welche Technologien für die Behandlung der Schlämme verwendet werden.
 - b) Wurde festgelegt, daß die Analysen in kürzeren Abständen durchgeführt werden als in Anhang IIA Punkt 1 vorgesehen?
(Ja/Nein)
 - c) Wird Buchstabe b) mit „Ja“ beantwortet, bitte nähere Angaben machen.
 - d) Wurden Bedingungen für die Genehmigung zum Einspülen oder Eingraben nicht behandelter Schlämme in den Boden festgelegt (Artikel 6 Buchstabe a))?
(Ja/Nein)
 - e) Wird Buchstabe d) mit „Ja“ beantwortet, bitte nähere Angaben machen.
4. Bezüglich Artikel 7 ist gegebenenfalls der Zeitraum anzugeben, für den die Verwendung von Schlämmen auf den Weiden vor ihrer Beweidung und auf den Futteranbauflächen vor der Ernte untersagt ist.
5. a) Wurden gemäß Artikel 8 auf nationaler Ebene verringerte Grenzwerte oder gegebenenfalls andere Regelungen für Böden gestattet, deren pH-Wert unter 6 liegt?
(Ja/Nein)

b) Wird Buchstabe a) mit „Ja“ beantwortet, bitte nachstehende Tabelle ausfüllen.

	Kadmium	Kupfer	Nickel	Blei	Zink	Quecksilber	Chrom
Verringerter Grenzwert (mg/kg Trockensubstanz)							
Sonstige Regelungen							

6. a) Gegebenenfalls die Analysearten angeben, die gemäß Artikel 9 und entsprechend Anhang IIB Absatz 1 für andere Bodenparameter als in Anhang IIB Absatz 3 erwähnt (pH-Wert und Schwermetallkonzentration) durchgeführt werden.

b) Bitte angeben, wie häufig die Bodenanalysen mindestens durchzuführen sind (Anhang IIB Punkt 2).

7. Die nachstehenden Tabellen bitte anhand der Angaben ausfüllen, die in den in Artikel 10 genannten Registern aufgeführt sind (angeben, wenn eine der Angaben geschätzt ist).

	Trockensubstanz (Tonnen/Jahr)			Erfasste Fläche (fakultativ)		
	1995	1996	1997			
Von den Kläranlagen produzierte Schlämme						
				1995	1996	1997
In der Landwirtschaft verwendete Schlämme						

IN DER LANDWIRTSCHAFT VERWENDETE SCHLÄMME
Mittlere Konzentration (in mg/kg Trockensubstanz)

Parameter	1995	1996	1997
Metalle			
Kadmium			
Kupfer			
Nickel			
Blei			
Zink			
Quecksilber			
Chrom			
Elemente			
Stickstoff (N insgesamt)			
Phosphor (N insgesamt)			

8. Bitte Zahl der Fälle angeben, in denen nach Artikel 11 eine Ausnahme gemacht wurde.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1994

über eine zusätzliche finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Klassischen Schweinepest in Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(94/742/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat die Entscheidung 94/190/EG vom 18. März 1994 über eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Klassischen Schweinepest in Belgien⁽³⁾ erlassen. Diese finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft konnte für die Tilgung von Herden der Klassischen Schweinepest gewährt werden, die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1993 aufgetreten sind.

In Belgien sind in den ersten sieben Monaten 1994 neue Herde von Klassischer Schweinepest aufgetreten. Da diese Seuche den gemeinschaftlichen Schweinebestand ernsthaft gefährdet, ist es zweckmäßig, die Tilgungsmaßnahmen fortzuführen und zur Entschädigung eine neue finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen.

Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung der Seuche haben die belgischen Behörden entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen, darunter die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, getroffen und mitgeteilt.

Die Bedingungen für eine neuerliche finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Belgien kann für die Tilgung der in seinem Hoheitsgebiet zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juli 1994 aufgetretenen Klassischen Schweinepest eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erhalten. Die finanzielle Beteiligung umfaßt :

- 50 % der Kosten, die Belgien bei der Entschädigung von Eigentümern für die Tötung und Beseitigung beziehungsweise die Vernichtung von Schweinen und ihren Erzeugnissen entstanden sind,
- 50 % der Kosten, die Belgien für die Reinigung, Entwesung und Desinfizierung von Betrieben und Anlagen entstanden sind,
- 50 % der Kosten, die Belgien bei der Entschädigung von Eigentümern für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel und Ausrüstungen entstanden sind.

Artikel 2

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach Vorlage von Belegen gewährt.
- (2) Die Belege nach Absatz 1 sind von Belgien spätestens sechs Monate nach dem Datum der Bekanntmachung dieser Entscheidung zu übermitteln.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1994, S. 31.